Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 3 Ausgegeben Danzig, den 18. Januar 1928

3

Verordnung
über die Anlegung von Dampfkesseln. Vom 9. 1. 1928.

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Gew.-O. wird verordnet:

A. Die Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln mit ihren Anlagen vom 17. 12. 08 (R. G. Bl. 1909 S. 3 ff. und S. 51 ff.) werden hiermit wie folgt geändert:

I. Die Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln (R. G. Bl. 1909 S. 3 ff.):

Im § 4 erhält die Ziffer 3 die folgende Fassung:

„3. Handpumpen sind nur zulässig, wenn das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphärenüberdruck nicht größer ist als

120 bei unmittelbar gefeuerten Kesseln und solchen durch Abgase geheizten Kesseln, deren Verdampfungsziffer den Betrag von 10 Kilogramm für 1 Quadratmeter Heizfläche in der Stunde übersteigt;

240 bei durch Abgase geheizten Kesseln mit einer Verdampfungsziffer von über 5 Kilogramm bis 10 Kilogramm für 1 Quadratmeter Heizfläche in der Stunde;

360 bei durch Abgase geheizten Kesseln mit einer Verdampfungsziffer bis 5 Kilogramm für 1 Quadratmeter Heizfläche in der Stunde."

II. Die §§ 2 Abs. 1 der beiden Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen sowohl über die Anlegung von Landdampfkesseln als auch über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln vom 17. 12. 08 (R. G. Bl. 1909 S. 3 ff. und S. 51 ff.) erhalten folgende Fassung:

„Jeder Dampfkessel muß in bezug auf die verwendeten Baustoffe und seine Bauart, Ausführung und Ausrüstung den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechen. Als solche Regeln gelten die Baustoff- und die Herstellungsvorschriften, die vom Senat im Staatsanzeiger bekanntgegeben werden. Diese Regeln können bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse und dem Fortschreiten der Technik nicht als erschöpfend angesehen werden. Die nach zivil- oder strafrechtlichen Vorschriften bestehende Verantwortlichkeit für die Güte der verwendeten Baustoffe, für die Bauart, für die Ausführung oder für den Betrieb des Kessels bleibt deshalb unberührt, auch wenn der zuständige Sachverständige keine Bedenken erhoben hat."

III. Die bisherigen Anlagen I „Materialvorschriften" und II „Bauvorschriften" zu den Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln fallen als Anlagen weg. Sie gelten aber bis auf weiteres als anerkannte Regeln der Wissenschaft und Technik im Sinne des § 2 Abs. 1 a. a. O. in der neuen Fassung.

IV. Im § 18 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln ist hinter den Worten: „die Zahl 2 nicht übersteigt" einzufügen: „ferner Dampfkessel, deren Heizfläche 5 Quadratmeter nicht übersteigt, und die mit mehr als ½, aber höchstens mit 1 Atmosphäre Überdruck betrieben werden, sofern sie mit einer Sicherheitsvorrichtung nach § 1 Abs. 3b versehen sind."

V. Der § 4 der Bekanntmachung betreffend Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 (R. G. Bl. 1909 S. 51) wird durch Aufnahme eines vierten Absatzes mit folgendem Wortlaut ergänzt:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 26. 1. 1928.)

„4. Zur Bestimmung des Salzgehalts des Kesselwassers müssen die Dampfkessel auf See- und Küstenschiffen sowie auf sonstigen Fahrzeugen, die in salzhaltigen Gewässern verkehren, mit einer geeigneten Vorrichtung zur Entnahme des Wassers und mit einer zuverlässigen Meßvorrichtung ausgerüstet sein. Werden Salinometer als Meßvorrichtung verwendet, so müssen sie aus Metall hergestellt sein."

B. Die unter A I — V aufgeführten Vorschriften treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft mit der Maßgabe, daß

1. diese neuen Vorschriften vom Tage der Verkündung ab Anwendung finden dürfen,
2. diese Vorschriften ab 1. 4. 28 Anwendung finden müssen,
3. bei Neugenehmigung alter Kessel nach § 24 Gew.-O. oder bei erneuter Genehmigung solcher Kessel nach § 25 Gew.-O. die bis zur Verkündung der neuen Werkstoff- und Bauvorschriften geltenden Material- und Bauvorschriften angewendet werden dürfen.

Danzig, den 9. Januar 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Volkmann.

4

Beitritt

der Freien Stadt Danzig zum Protokoll über schiedsrichterliche Bestimmungen. Vom 3. 1. 1928.

Auf Grund des Gesetzes vom 21. September 1922 (Ges.-Bl. S. 444) wird hiermit verkündet:

Die Freie Stadt Danzig ist dem Genfer Protokoll vom 24. September 1923 über schiedsrichterliche Bestimmungen (Protocole Relatif Aux Clauses D'Arbitrage) beigetreten.

Der Wortlaut des Protokolls wird in deutscher Uebersetzung nachstehend bekanntgegeben:

1. Jeder Vertragsstaat erkennt für Parteien, die der Gerichtsbarkeit der verschiedenen Vertragsstaaten unterstehen, die Rechtsgültigkeit des Schiedsvertrages sowie der schiedsrichterlichen Bestimmung an, durch die die Parteien eines Vertrages sich verpflichten, die Streitfragen, die auf Grund eines solchen Vertrages in Handelsangelegenheiten oder in jeder anderen Angelegenheit, die geeignet ist, auf schiedsrichterlichem Wege, durch einen Schiedsvertrag geregelt zu werden, aufkommen, ganz oder zum Teil einem Schiedsspruch zu unterbreiten, selbst wenn dieser Schiedsspruch in einem Lande gefällt werden muß, dessen Gerichtsbarkeit keine der Vertragsparteien untersteht.

Jeder Vertragsstaat behält sich das Recht vor, die vorerwähnte Verpflichtung auf Verträge zu beschränken, die nach seinem Landesrecht als Handelsverträge anzusehen sind. Jeder Vertragsstaat, der von diesem Recht Gebrauch macht, wird den Generalsekretär des Völkerbundes davon benachrichtigen, damit die übrigen Vertragsstaaten in Kenntnis gesetzt werden können.

2. Das schiedsrichterliche Verfahren, wozu auch die Bildung des Schiedsgerichts gehört, wird nach dem Belieben der Parteien und nach der Gesetzgebung des Landes, auf dessen Gebiet der Schiedsspruch gefällt wird, geregelt.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Maßnahmen, die hinsichtlich des Verfahrens auf ihrem Gebiete getroffen werden müssen, zu erleichtern und zwar den Bestimmungen gemäß, die nach ihrer Gesetzgebung das schiedsrichterliche Verfahren durch Schiedsvertrag regeln.

3. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die Durchführung der auf seinem Gebiet auf Grund der vorstehenden Artikel gefällten Schiedssprüche durch seine Behörden und den Vorschriften seines Landesgesetzes entsprechend zu gewährleisten.

4. Die Gerichte der Vertragsstaaten werden, wenn ein Streitfall bei ihnen anhängig gemacht wird, der sich auf einen Vertrag bezieht, der zwischen den im ersten Artikel in Betracht gezogenen Personen abgeschlossen worden ist und einen Schiedsvertrag oder eine schiedsrichterliche Bestimmung zuläßt, die auf Grund des genannten Artikels gültig ist und angewendet werden kann, die Parteien, wenn eine von ihnen den Antrag stellt, auf die Entscheidung der Schiedsrichter hinweisen.

Diese Verweisung beeinträchtigt nicht die Zuständigkeit der Gerichte, falls der Schiedsvertrag, die schiedsrichterliche Bestimmung oder das Schiedsgericht aus irgend einem Grunde hinfällig oder unwirksam geworden sind.

5. Dieses Protokoll, das von allen Staaten unterzeichnet werden kann, ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden sind so bald als möglich bei dem Generalsekretär des Völkerbundes zu hinterlegen, der alle Signatarstaaten von der Hinterlegung der Urkunden benachrichtigen wird.

6. Dieses Protokoll wird rechtskräftig, sobald zwei Ratifikationsurkunden hinterlegt worden sind. Späterhin wird dieses Protokoll für jeden Vertragsstaat einen Monat nach der Mitteilung des Generalsekretärs des Völkerbundes von der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde rechtskräftig.

7. Dieses Protokoll kann von jedem Vertragsstaat nach vorheriger Benachrichtigung mit Jahresfrist aufgekündigt werden. Die Kündigung hat durch eine an den Generalsekretär des Völkerbundes zu richtende Mitteilung zu erfolgen. Dieser wird unverzüglich allen übrigen Signatarstaaten Abschriften dieser Mitteilung unter Angabe des Eingangsdatums übersenden. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Datum der Mitteilung an den Generalsekretär wirksam. Sie ist nur für den Vertragsstaat rechtsgültig, der sie übermittelt hat.

8. Es steht den Vertragsstaaten frei, zu erklären, daß ihre Annahme dieses Protokolls sich nicht auf sämtliche oder auf eines der nachgenannten Gebiete erstreckt, also auf Kolonien, überseeische Besitzungen, Schutz- oder Mandatarstaaten.

Diese Staaten können hinsichtlich eines auf diese Weise ausgeschlossenen Gebietes dem Protokoll später gesondert beitreten. Die Beitritte sind sobald als möglich dem Generalsekretär des Völkerbundes mitzuteilen, der alle Signatarstaaten davon in Kenntnis setzen wird. Sie werden wirksam einen Monat nach ihrer Mitteilung an alle Signatarstaaten durch den Generalsekretär.

Die Vertragsstaaten können das Protokoll auch gesondert für eines der oben genannten Gebiete aufkündigen. Auf diese Kündigung findet Artikel 7 Anwendung.

Der Generalsekretär wird allen Vertragsstaaten eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls übersenden.

Geschehen in Genf, am 24. September 1923 in einer Ausfertigung, deren englischer und französischer Wortlaut in gleicher Weise maßgebend sind und die in den Archiven des Völkerbundes aufbewahrt werden wird.

Das Protokoll ist bisher von folgenden Staaten unterzeichnet und ratifiziert worden: Albanien, Belgien, Britisches Reich, Dänemark, Finnland, Deutsches Reich, Griechenland, Italien, Monaco, Niederlande (mit Niederländisch Indien, Surinen und Curacao), Neuseeland, Rumänien und Spanien. Der Beitritt Belgiens, Griechenlands, Monacos, der Niederlande und Rumäniens ist unter dem Vorbehalt des Artikel 1 Abs. II, der Beitritt des Britischen Reiches mit dem in Artikel 8 vorgesehenen Vorbehalt erfolgt. Das Britische Reich ist dem Abkommen gemäß Artikel 8 nachträglich hinsichtlich von Süd-Rhodesien, Neufundland, Britisch Guyana, Britisch Honduras, Jameika, der Inseln unter dem Winde, Granada, St. Lucia, St. Vincent, Gambia, der Goldküste, Kenya, Sansibar, Nord-Rhodesien, Ceylon, Mauritius, Gibraltar, Malta, der Falklandinseln, Irak und Palästina, Tanganyika und St. Helena beiget[illegible] Danzig, den 3. Januar 1928.

Danzig, den 3. Januar 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Schwartz.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.
Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

